

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thore Stein, Fraktion der AfD

Personengebundene Dienstfahrzeuge in der Landesverwaltung

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Dienstposten im Landesdienst einschließlich der Landesregierung haben Anspruch auf ein Dienstkraftfahrzeug zur alleinigen und uneingeschränkten dienstlichen und privaten Nutzung (personen-gebundene Dienstkraftfahrzeuge) (bitte Angabe des Dienstpostens und der jeweiligen Behörde)?

Gemäß Nummer 1 der Richtlinie über die Nutzung, Ausstattung und Beschaffung personenbezogener Dienstkraftfahrzeuge (Chefwagen-Richtlinie) werden den Mitgliedern der Landesregierung sowie den Staatssekretärinnen und Staatssekretären (Nutzungsberechtigte) personen-gebundene Dienstkraftfahrzeuge zur Verfügung gestellt. Diese können dienstlich und privat genutzt werden. Die oder der Nutzungsberechtigte kann das Dienstkraftfahrzeug aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landesdienst für dienstliche Fahrten zur Verfügung stellen.

Die Nutzergruppen ergeben sich aus der Richtlinie über Beschaffung, Betrieb und Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung von Mecklenburg-Vorpommern (Kfz-Richtlinie – Kfz-RL M-V).

2. Welche Mitglieder der Landesregierung und Staatssekretäre nutzen welche personengebundenen Dienstkraftfahrzeuge (bitte Angabe des Fahrzeugherstellers, des Fahrzeugmodells, des einschlägigen Behördenkaufpreises und der einschlägigen Beschaffungsobergrenze [(beides auch bei Leasingfahrzeugen), bei Leasingfahrzeugen: monatliche Miete und vereinbarte Fahrleistung]?

Gemäß Nummer 8 der Chefwagen-Richtlinie richten sich Größe und Ausstattung der personengebundenen Dienstkraftfahrzeuge nach dem Personenkreis. Dabei gelten folgende Richtwerte:

Personenkreis	Fahrzeugsegmente nach Kraftfahrt-Bundesamt
Ministerpräsidentin oder Ministerpräsident, stellvertretende Ministerpräsidentin oder stellvertretender Ministerpräsident	Oberklasse (Langversion)
Ministerin oder Minister	Oberklasse (Regierungsausführung)
Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre	Obere Mittelklasse (Regierungsausführung, Motorleistung ab 140 kW, entsprechend Obere Mittelklasse)

Aktuell stehen den Mitgliedern der Landesregierung sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretären folgende Dienstkraftfahrzeuge (Marke, Typ) zur Verfügung:

- Audi A8 (Diesel),
- Audi A6 (Diesel),
- Audi A6 Hybrid (Benzin/Elektro),
- BMW 7er Hybrid (Benzin/ Elektro),
- BMW 7er (Diesel),
- BMW 5er Hybrid (Benzin/Elektro),
- MB E-Klasse Hybrid (Benzin/Elektro; Diesel/Elektro),
- MB E-Klasse (Diesel).

Angaben zum Kaufpreis, zur monatlichen Leasingzahlung und zu den vereinbarten Fahrleistungen können aufgrund vertraglicher Pflichten gegenüber den Herstellern nicht erfolgen. Gesonderte Obergrenzen für die Beschaffung von personengebundenen Fahrzeugen durch Ankauf oder Leasing sind nicht festgelegt, die Beschaffung erfolgt auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Eine Information, welche personengebundenen Dienstkraftfahrzeuge von welchem Regierungsmitglied oder Staatssekretärin und Staatssekretär gefahren werden, kann aus Sicherheitsgründen mit Blick auf den Erhalt der Funktionsfähigkeit der Landesregierung und wegen der schutzwürdigen Interessen dieser Personen im Sinne von Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung Mecklenburg-Vorpommern nicht erfolgen.

3. Wie wird die private Nutzung der personengebundenen Dienstkraftfahrzeuge der Mitglieder der Landesregierung und Staatssekretäre durch das Land in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber für Zwecke der Einkommensteuer behandelt (bitte Angabe je Person, ob und mit welchem zugrundeliegenden Bruttolistenpreis die 1 %-Regelung angewandt wird beziehungsweise ob und mit welchen zugrundeliegenden Gesamtkosten pro Kilometer der private Nutzungswert nach Fahrtenbuch erfasst wird sowie welche Anschaffungskosten bei der in den Gesamtkosten enthaltenen AfA zugrunde gelegt wurden)?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann die Frage nur allgemein beantwortet werden.

Wird einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug für andere als berufliche Fahrten kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt, so handelt es sich dabei um einen geldwerten Vorteil. Dieser entsteht bei der Arbeitnehmerin beziehungsweise dem Arbeitnehmer im Rahmen ihres beziehungsweise seines Arbeitsverhältnisses und muss deshalb grundsätzlich den steuerpflichtigen Einkünften zugerechnet werden [vergleiche § 19 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)]. Diese Regelung gilt auch für Ministerinnen und Minister sowie für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die in Bezug auf diese Funktion als Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer anzusehen sind.

Die Ermittlung des geldwerten Vorteils ergibt sich direkt aus § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 EStG. Zusätzlich gelten die Regelungen in den Lohnsteuer-Richtlinien (vergleiche R 8.1 Absatz 9 und 10 LStR 2015).

Der Arbeitgebende kann den geldwerten Vorteil aus der Überlassung eines Dienstwagens nach zwei Berechnungsmethoden ermitteln. Grundsätzlich hat der Arbeitgebende den privaten Nutzungswert pauschal mit monatlich ein Prozent des inländischen Bruttolistenpreises des Fahrzeuges anzusetzen (pauschale Nutzungswernermittlung, sogenannte 1 %-Methode). In Abstimmung mit der Arbeitnehmerin beziehungsweise dem Arbeitnehmer kann sich der Arbeitgebende aber auch für eine individuelle Nutzungswernermittlung (Einzelnachweis, sogenannte Fahrtenbuch-Methode) entscheiden.

Für die individuelle Nutzungswernermittlung werden alle Gesamtkosten des genutzten Fahrzeugs zur Grundlage für die Berechnung des Kilometersatzes herangezogen und mit den bei der Auswertung der Fahrtenbücher ermittelten Gesamtfahrkilometern ins Verhältnis gesetzt.

4. In welcher Weise und welchem Umfang wurde von den Mitgliedern der Landesregierung und den Staatssekretären von der Möglichkeit gemäß Textziffer 5 der Chefwagen-Richtlinie Gebrauch gemacht, den Fahrer Fahrten zur Erledigung ihrer persönlichen Angelegenheiten durchführen zu lassen (z. B. Chauffieren von Angehörigen, Einkäufe)?

Gemäß Nummer 5 der Chefwagen-Richtlinie sind die Nutzungsberechtigten im Sinne von Nummer 1 dazu berechtigt, Privatpersonen im Dienstkraftfahrzeug mitzunehmen.

Fahrten von Familienmitgliedern oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ohne Begleitung der oder des Nutzungsberechtigten mit Fahrerin oder Fahrer sind gestattet, wenn die Fahrt mit der Erfüllung der Funktion der oder des Nutzungsberechtigten in Zusammenhang steht. Sind Mitglieder der Landesregierung und Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre durch laufende Amtsgeschäfte gegenwärtig gebunden, kann deren Fahrerin oder Fahrer Fahrten zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten der oder des Nutzungsberechtigten durchführen.

Gemäß Nummer 7 der Chefwagen-Richtlinie sind alle Fahrten personengebundener Dienstkraftfahrzeuge getrennt nach dienstlich und privat zurückgelegter Fahrstrecke in einem Fahrtenbuch nachzuweisen.

Die Frage zum Umfang der Fahrten enthält keine Angabe zum Betrachtungszeitraum. Eine solche Auswertung für die achte Legislaturperiode wäre jedoch nur durch Sichtung der Fahrtenbücher aller Nutzungsberechtigten möglich. Dies würde einen Aufwand verursachen, der schon mit der aus Artikel 40 der Verfassung des Landes folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung nicht zu vereinbaren wäre.

5. Wie wird die Inanspruchnahme von Fahrer und Fahrzeug durch Mitglieder der Landesregierung und Staatssekretäre zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten steuerlich behandelt?

Wird eine Arbeitnehmerin beziehungsweise einem Arbeitnehmer ein Dienstwagen mit Fahrerin oder Fahrer zur Verfügung gestellt, so ist der jeweilige private Nutzungswert des einzelnen Kraftfahrzeugs wie folgt zu erhöhen:

- Für Privatfahrten um
 - 50 Prozent, wenn die Fahrerin beziehungsweise der Fahrer überwiegend in Anspruch genommen wird,
 - 40 Prozent, wenn die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer den Dienstwagen häufig selbst steuert,
 - 25 Prozent, wenn die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer den Dienstwagen weit überwiegend oder ausschließlich selbst steuert.
- Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder für Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG um 50 Prozent des Vorteils.
- Für die zweite und jede weitere Familienheimfahrt im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung erhöht sich der auf die einzelne Familienheimfahrt entfallende Nutzungswert nur dann um 50 Prozent, wenn für diese Fahrt eine Fahrerin beziehungsweise ein Fahrer in Anspruch genommen wird.

Bei einem Kraftfahrzeug, das aus Sicherheitsgründen gepanzert und deshalb zum Selbststeuern nicht geeignet ist, führt die Gestellung eines Fahrers oder einer Fahrerin nicht zu einer Erhöhung des privaten Nutzungswerts. Es ist dabei unerheblich, in welcher Gefährdungstufe die Nutzerin oder der Nutzer eingeordnet ist.